

Jugendschutz in Regensburg

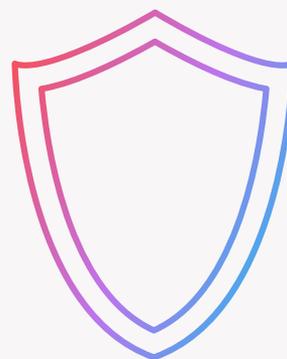
- jugendschutz_rgb - Ein neues Format
- Kontakttrisiken in WhatsApp-Channels
- Lachgas und HHC in Automatenläden
- Wie bespreche ich gefährdende Inhalte mit Kindern?
- Umgang mit dem Lied "L'Amour Toujours"
- Medienempfehlungen



jugendschutz_rgb

Das Infomagazin der Jugendschutzstelle Regensburg

JUGENDSCHUTZ_RGB EIN NEUES FORMAT



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

junge Menschen können durch ihr analoges und digitales Umfeld immer wieder mit gefährdenden Inhalten in Kontakt kommen. Der Umgang damit stellt Erziehende wiederum und alle Personen, die mit jungen Menschen arbeiten, vor große Herausforderungen. Deshalb informiert die Jugendschutzstelle Sie ab jetzt in einem wiederkehrenden Newsletter über aktuelle Geschehnisse rund um den Jugendschutz in Regensburg.

In erster Linie geht es darum, gute Handlungsoptionen und Unterstützung zu bieten, aufzuklären und auf aktuelle Problemlagen hinzuweisen.

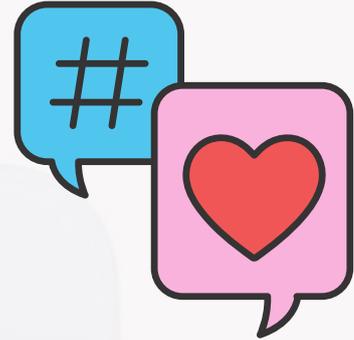
Jugendschutz_rgb richtet sich an Eltern, pädagogische Fachkräfte und alle Interessierten, die gerne auf dem Laufenden bleiben. Wir würden uns über Rückmeldungen und Anregungen zu unserem Angebot freuen. Diese erreichen uns unter jugendschutz@regensburg.de.

Viele Grüße aus der Jugendschutzstelle!



KONTAKRKRIKEN IN WHATSAPP-CHANNELS

von Maximilian Seeberger



Die App „WhatsApp“ bietet seit kurzem die Möglichkeit, sogenannte Channels (Kanäle) zu erstellen oder diesen zu folgen. Über Channels können an alle Follower Textnachrichten, Bilder oder Videos versendet werden. Channels haben keine Obergrenze in der Mitgliederzahl und erlauben lediglich Smileys (Emojis) als Kommentare.

Fachkräfte an Schulen in Regensburg haben beobachtet, dass Channels in letzter Zeit dazu genutzt wurden, pornografische, rassistische und extremistische Inhalte zu verbreiten. Kinder und Jugendliche kommen über die Channels mit diesen Inhalten (ungewollt) in Kontakt. Sie haben auch die Möglichkeit, selbst einen Kanal auf WhatsApp zu erstellen und Inhalte zu posten. Hierbei kommt es immer wieder zur Veröffentlichung von sensiblen persönlichen Daten, wie dem Wohnort, der Mailadresse oder der Handynummer.

Die Verbreitung strafrechtlich relevanter Inhalte kann zu einem Strafverfahren führen, selbst wenn es sich nur um eine weitergeleitete Nachricht handelt, z.B. Kinderpornografie, Aufrufe zu Straftaten, Volksverhetzung, Holocaustleugnung und verfassungsfeindliche Symbole. Besondere Brisanz haben Fälle, in denen solche strafbaren Inhalte in WhatsApp-Gruppen geteilt werden, da dann alle Mitglieder über die illegalen Inhalte verfügen/besitzen.

Kinder und Jugendliche, die bereits entsprechende Inhalte gesehen haben, sind möglicherweise verunsichert und haben das Bedürfnis, sich über das Gesehene auszutauschen. Wichtig ist, dass Sie mit Ihren Kindern in einer ruhigen und guten Atmosphäre sprechen. Vorwürfe und Anschuldigungen helfen Kindern nicht dabei, das (ungewollt) Gesehene zu verarbeiten und führen eher dazu, dass die Kinder in Zukunft nicht mehr davon berichten.

LACHGAS UND HHC IN AUTOMATENLÄDEN 1/2

von Jörg Haala



Lachgas, in der Medizin aufgrund seiner schmerzstillenden und betäubenden Wirkung eingesetzt, wird unter Jugendlichen aktuell auch missbräuchlich genutzt. Über einen Luftballon eingeatmet, führt es schnell zu einem Rauschzustand mit schwachen Halluzinationen, Wärme- und Glücksgefühlen. Raum und Zeit werden verändert wahrgenommen. Dieser Rausch hält nur wenige Minuten an. Viel länger haben Konsumierende jedoch mit den möglichen Folgen zu kämpfen.

Beim Konsum kann es durch eine Sauerstoffunterversorgung zu verletzungsträchtigen Ohnmachtsanfällen kommen. Bei regelmäßigem Konsum sind Nerven- und Hirnschädigungen nicht ausgeschlossen. Wie alle Suchtmittel birgt Lachgas auch das Risiko einer Abhängigkeit.

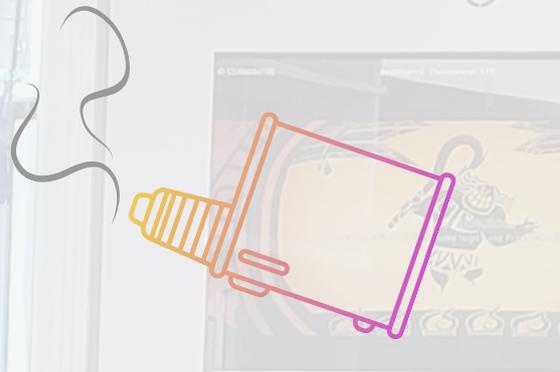
Bei unsachgemäßer Verwendung der Gaskartuschen kann es durch das rasch entweichende Gas zu Erfrierungen im Hand- und Mundbereich kommen. Ein Konsum direkt aus der Kartusche kann zu Schädigungen der Lunge bis hin zum Erstickungstod führen.

HHC, seit 2021 bekannt, ist ein künstlich veränderter Wirkstoff der Cannabispflanze und noch nicht im Betäubungsmittelgesetz aufgenommen. Als Zugabe, beispielsweise in Liquids für E-Zigaretten, auf CBD-Blüten oder in Gummibärchen, kann es legal erworben werden.

Über die Risiken beim Konsum von HHC ist noch wenig bekannt. Prinzipiell bestehen die gleichen Risiken, die auch beim Konsum von Cannabis bekannt sind, z.B. psychische Beeinträchtigungen und Abhängigkeit. Das Risiko steigt gerade beim Konsum im jungen Alter, bei Mischkonsum mit anderen Stoffen wie Alkohol und Tabak oder bei gleichzeitiger Medikamenteneinnahme. HHC-Produkte werden häufig mit einem sehr hohen Wirkstoffgehalt, von z.T. >90%, verkauft. Dies steigert die Gefahr einer Überdosierung ungemein.

LACHGAS UND HHC IN AUTOMATENLÄDEN 2/2

von Jörg Haala



Hinter Lachgas und HHC steht eine finanzstarke Industrie, welche immer mehr auf ein junges Publikum abzielt. Die Aufmachung der Produkte wirkt poppig und ungefährlich. Über soziale Medien vermarkten die Hersteller ihre Produkte als sauber, ungefährlich und legal.

Tatsächlich fallen sowohl Lachgas, als auch HHC-Produkte nicht unter das Betäubungsmittel- oder das Jugendschutzgesetz und der Verkauf ist nicht reglementiert. In der jüngeren Vergangenheit wurden beide Produkte u.a. in Verkaufsautomaten im Stadtgebiet zum Verkauf angeboten. Wir sind im intensiven Austausch mit den Gewerbetreibenden in Regensburg, so konnte erreicht werden, dass HHC-Produkte aus den Automaten entfernt wurden, zumindest ist der Jugendschutzstelle aktuell keine Verkaufsstelle bekannt.

Öffentliche Verkaufsautomaten und Automatenläden wirken für Jugendliche häufig als Einladung für den Versuch, die Altersverifikationssysteme zu umgehen.

Als Eltern oder Fachkräfte sollten Sie ihre elektronischen Bezahlkarten und Personalausweise nicht leichtfertig an Minderjährige aushändigen. Wir bitten Sie als Eltern und Fachkräfte, mit Ihren Kindern frühzeitig über den Konsum von legalen und illegalen Suchtmitteln zu sprechen.

Sollten Ihnen Verkaufsstellen bekannt werden, über die Minderjährige die oben genannten Suchtmittel erwerben können, freuen wir uns über einen Hinweis. Wir werden unverzüglich mit den Händlern in Kontakt treten und können dabei auch rechtliche Schritte prüfen.

PULL

Coin
return

WIE BESPRECHE ICH GEFÄHRDENDE INHALTE MIT KINDERN?

von Esther Christmann



Kinder und Jugendliche brauchen nicht nur gute Beziehungen, sondern auch Orientierung, um sich gut entwickeln zu können. Dafür sind Klarheit, Zeit und Interesse der erwachsenen Bezugspersonen notwendig. Kinder und Jugendliche müssen nicht gesteuert, sondern begleitet werden. Dies beinhaltet, Kinder und Jugendliche aufzuklären und mit ihnen auch über bestimmte Gefährdungen zu sprechen. Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendliche lernen, mit gefährdenden Situationen oder Inhalten kompetent und stark umzugehen. Das Ziel ist, sie für die Bewertung von Gefährdungslagen und gefährdenden Inhalten fit zu machen und die Sicherheit zu vermitteln, dass sie bei Fragen oder Unsicherheiten Unterstützung bekommen. Schaffen Sie also einen Rahmen, um regelmäßig, in einer entspannten Atmosphäre, mit Kindern und Jugendlichen zu reden. Dies kann zum Beispiel beim gemeinsamen Abendessen oder bei gemeinsamen Unternehmung stattfinden.

Tipps für eine entspannte Gesprächssituation:

- Gefährdungspunkte altersgemäß aufzeigen (z.B. mit Vorabinformationen durch Newsletter oder geeignete Webseiten)
- Eine klare Position einnehmen und Entscheidungen erklären
- Dramatisierungen vermeiden – sie helfen nicht weiter
- Vermittlung, dass man jederzeit für weitere Gespräche und Fragen zur Verfügung steht

Je nach Alter und Entwicklungsstand muss man Kindern und Jugendlichen eine gewisse Eigenständigkeit zutrauen. Es gibt ganz viele Dinge, die Kinder und Jugendliche ohne Begleitung und Aufsicht von Erwachsenen schaffen – wenn sie dürfen. Man kann Kinder nicht stark machen. Sie müssen selbst stark werden – durch eigene Erfahrung, durch eigenes Tun und durch vertrauensvolle Begleitung.

UMGANG MIT DEM LIED "L'AMOUR TOUJOURS" VON GIGI D'AGOSTINO

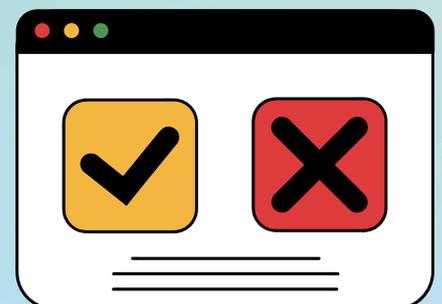
1/2

von Ulrich Wetzel

Das Singen der Zeilen „Deutschland den Deutschen, Ausländer raus“ passend zur Melodie des Liedes "L'amour Toujours" von Gigi D'Agostino geht seit dem Video von Sylt durch viele Medien und es finden sich daher immer wieder Nachahmer.

Versuch einer Einordnung aus Sicht der Jugendschutzstelle:

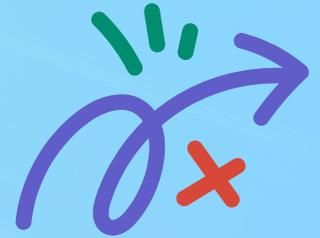
Zunächst muss klargestellt werden, dass das Lied an sich nicht generell verboten wurde. Es ist auch nicht verboten zum Lied anstelle des „neuen Textes“ „döp - dödö - döp“ zu singen. In rechtsextremen Kreisen wird dies zwar behauptet und auch versucht das Lied dadurch zum Protestlied hochzustilisieren, doch in Wahrheit wird dies schon seit 20 Jahren zu diesem Lied gesungen. Die Kunst besteht aktuell eher darin, sich nicht schon durch die gesungene Melodie alleine provozieren zu lassen. Zum „neuen Text“ sei gesagt, dass weder der Satz „Deutschland den Deutschen“ noch der Satz „Ausländer raus“ per se strafbar ist. Im strafrechtlich relevanten Bereich bewegt man sich erst, wenn weitere „situationsbedingte Begleitumstände hinzutreten“, wie zum Beispiel das Zeigen oder Andeuten eines Hitlergrußes oder das gezielte Rufen der Parolen in Richtung von Personen mit Migrationshintergrund. Allerdings kann ein Singen in der Öffentlichkeit auch als Ordnungswidrigkeit i.S. einer „grob ungehörigen Handlung, die die Allgemeinheit belästigt“ ausgelegt werden. Es empfiehlt sich daher grundsätzlich die Polizei zu informieren, um von dieser klären zu lassen ob eine entsprechende Anzeige gestellt werden soll.



UMGANG MIT DEM LIED "L`AMOUR TOUJOURS" VON GIGI D`AGOSTINO

2/2

von Ulrich Wetzel



Unabhängig von der Strafbarkeit stellt sich die Frage nach der ethischen und pädagogischen Einordnung und Bewertung der Situation. Auch wenn die Sätze „Deutschland den Deutschen“ und „Ausländer raus“ nicht zwingend strafbar sind, so sind diese Sätze definitiv fremdenfeindlich und eng mit der Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland verbunden. Dies darf nicht mit den Wertevorstellungen einer sozialen Einrichtung oder Schule zu vereinbaren sein.

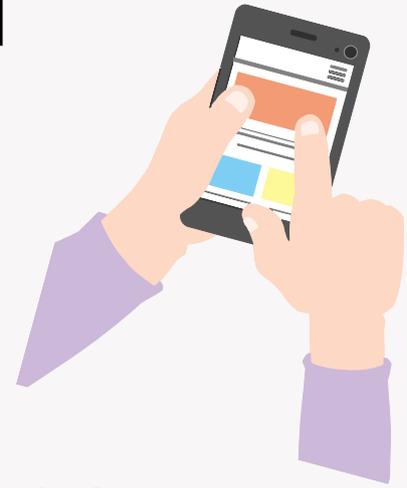
Ein Partyhit der gute Laune macht, zum Tanzen und Feiern anregt, unterlegt mit fremdenfeindlichen Aussagen mit Bezug zum Nationalsozialismus, verleitet zu der Annahme, dass dies alles lustig und nicht schlimm sei. Eine Jugendhilfeeinrichtung oder Schule sollte das auf keinen Fall ignorieren oder tolerieren. Hierbei spielt es auch keine Rolle, ob der oder die Jugendliche im Nachgang beteuert, dass dies nicht ernst gemeint gewesen sei und er oder sie keine rechtsextremen Ansichten vertreten würde, sondern nur einen Spaß gemacht habe.

Zum einen ist die Glaubwürdigkeit schwer überprüfbar, zum anderen werden rechtsextreme Ideologien über Witze verharmlost und dadurch normalisiert. Das Motiv ist daher irrelevant, der Schaden enorm, da die Gefahr besteht, dass sich die Grenzen des Sagbaren verschieben.

Als Sanktionierung empfiehlt es sich, einen Themenbezug zur Tat herzustellen und die Jugendlichen so zur Reflexion zu bringen. So können im Kontext von Schulen und sozialen Einrichtungen beispielsweise Referate oder entsprechende Plakate erstellt werden, die thematisieren warum das Singen des „neuen Textes“ negative Reaktionen hervorruft und nicht gestattet ist. Einen größeren Effekt erzielt es, wenn dies einer Öffentlichkeit (Klasse, Gruppe etc.) vorgestellt wird. Zudem können Widergutmachungen eingefordert und gemeinsam erarbeitet werden.

MEDIENEMPFEHLUNGEN

für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

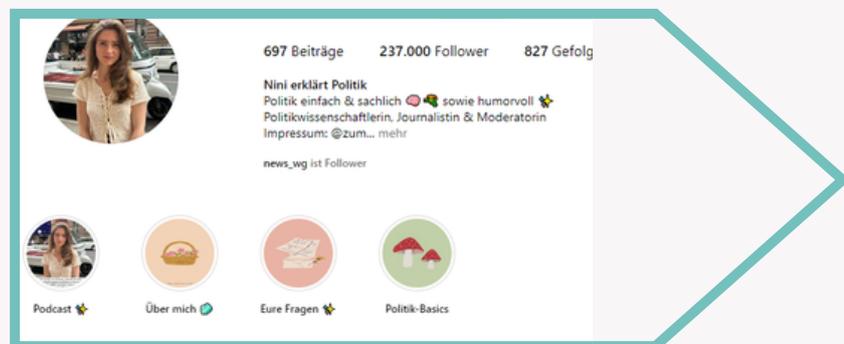


Tipp für Kinder:

- Info-App für Kinder im Grundschulalter
- Verfügbar für iOS und Android
- Kosten- und werbefrei
- Infos unter www.kabu.app.de



Tipp für Jugendliche:
"Nini_erklärt_politik"
auf Instagram und TikTok



Medien in der Familie - Ihre Kinder bei der Nutzung von Apps, Spielen, Websites und sozialen Netzwerken begleiten

Tipp für Erwachsene

www.Elternguide.online hilft Ihnen dabei Ihre Kinder bei der Nutzung von Apps, Spielen, Websites und sozialen Netzwerken zu begleiten.

JUGENDSCHUTZSTELLE REGENSBURG

AMT FÜR JUGEND UND FAMILIE

Presseanfragen an:

pressestelle@regensburg.de

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich:

Stadt Regensburg

Amt für Jugend und Familie

Jugendschutzstelle

Am Singrün 2a

93047 Regensburg

0941/507-4760

jugendschutz@regensburg.de

Die Stadt Regensburg übernimmt keine Haftung für die Inhalte von verlinkten Angeboten Dritter.

Änderungen und Irrtümer vorbehalten.
